

SECO
Frau Corinne Joder

corinne.joder@seco.admin.ch

Bern, 27. August 2015

**Antwort Umfrage bei den Sozialpartnern und Kantonen
Motion Niederberger „Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten
für die AHV abschaffen.“**

Sehr geehrte Frau Nova
Sehr geehrter Herr Zürcher

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Abschaffung der Meldepflicht von neuen Mitarbeitenden an die zuständige AHV-Ausgleichskasse und deren Auswirkung auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit Stellung nehmen zu können.

Keine Abschaffung der frühen Meldepflicht bei der AHV-Ausgleichskasse

Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über ein liberales Arbeitsrecht und einen schwachen Arbeitnehmerschutz. Auch die sozialversicherungsrechtlichen Meldevorschriften und Abrechnungsmodalitäten gelten als einfach und unbürokratisch. Die weitverbreiteten EDV-basierten Lohnbuchhaltungssysteme sowie die Online-Anmeldeportale erleichtern heute auch Kleinstfirmen die Anmeldung und Abrechnung der Sozialversicherungsabgaben. Der Aufwand ist gering, die Abläufe sind eingespielt. Dies zeigt auch die aktuelle Auswertung der Regulierungskosten der 1. Säule¹. Demnach verursacht die Meldung neuer Mitarbeitenden den Unternehmen gesamthaft einen jährlichen Aufwand von 7,6 Millionen Franken. Dieser Kostenaufwand würde sich im Übrigen auch beim Wegfallen der unterjährigen AHV-Meldepflicht nur gering reduzieren. Mit der AHV-Anmeldung erfolgt häufig auch die Anmeldung für den Bezug von Familienzulagen, daher bleibt die Meldung bei Stellenantritt nötig.

Der SGB sieht deshalb nicht nur keinen Bedarf für Deregulierungsschritte im Bereich der Anmeldevorschriften, sondern lehnt die Abschaffung der Meldepflicht neuer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen innert eines Monats nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse ab.

Während unsere Nachbarstaaten – namentlich Deutschland und Österreich – eine Meldepflicht vor Arbeitsantritt kennen und die Beschäftigung von nicht gemeldeten Arbeitnehmenden bereits ab dem 1. Tag streng ahnden, herrscht in der Schweiz mit der Meldefrist von einem Monat ab Stellenbeginn bereits ein lockeres Regime, das keine weitere Abschwächung verträgt.

¹ Regulierungs-Checkup im Bereich der 1. Säule, BSV 2013.

Stellungnahme zur Frage 1: Auswirkungen einer Abschaffung der Meldepflicht auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein wichtiges Anliegen. Einerseits hebt die Schwarzarbeit den Arbeitnehmerschutz sowie den sozialversicherungsrechtlichen Versicherungsschutz der Arbeitnehmenden aus, andererseits verschaffen sich Arbeitgeber mittels Schwarzarbeit unrechtmässige Wettbewerbsvorteile. Eine solche „schmutzige Konkurrenz“ bringt letztlich die Arbeits- und Lohnbedingungen der gesamten Branche in Bedrängnis und führt so zu tieferen Löhnen und schlechteren Arbeitsbedingungen für einen grossen Kreis der Arbeitnehmenden.

Keine Kontrolle der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten mehr möglich

Kontrollgegenstand des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) ist unter anderem die Einhaltung von Meldepflichten des Sozialversicherungsrechts (Art. 6 BGSA). Die Bekämpfung der Schwarzarbeit knüpft folglich an die Kontrolle einer korrekten Meldung des Arbeitnehmers an die Sozialversicherungsträger an. Bei der AHV wird laut BGSA die Meldung an die AHV-Ausgleichskasse kontrolliert und nicht die Abrechnung der AHV-Beiträge. Dies ist sinnvoll, zumal die Abrechnung der Beiträge bereits von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern kontrolliert wird. Zudem hat die frühe Meldung eine präventive Wirkung für die spätere Abrechnung der Beiträge. Wer gemeldet wurde, gerät bei der Meldung der Lohnsumme per Jahresende weniger häufig in Vergessenheit und die Entrichtung der Beiträge kann leichter kontrolliert werden.

Es erstaunt daher nicht, dass der Bundesrat in seinem Vorentwurf BGSA die Einhaltung der Meldepflichten stärker gewichten möchte und schärfere Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht vorschlägt. Massnahmen, die der SGB in der kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassung ausdrücklich unterstützt. Die Abschaffung der frühen Meldepflicht läuft diesen Bestrebungen diametral entgegen.

Erst die Anmeldung bei Stellenantritt ermöglicht es, anlässlich einer Schwarzarbeitskontrolle zu überprüfen, ob auch neu angestellte Mitarbeitende bei der AHV-Ausgleichskasse gemeldet worden sind. Falls die Meldung erst auf spätestens Ende Jahr erfolgen müsste, würden Arbeitnehmende mit unterjährigen Anstellungsverhältnissen gar nie den Tatbestand der Schwarzarbeit nach BGSA erfüllen. Die Verlockung, Kurzeinsätze per Jahresende gar nicht zu melden, wäre für die Firmen gross, da sie keine wirksamen Schwarzarbeitskontrollen für unterjährige Anstellungen befürchten müssten.

Zunahme von Schwarzarbeit und Lohndumping

Besonders in Branchen mit vielen unterjährigen Anstellungsverhältnissen wegen saisonalen Schwankungen oder wegen einer hohen Personalfuktuation wäre so die Bekämpfung der Schwarzarbeit massiv erschwert. Somit wäre von einer Zunahme der Schwarzarbeit auszugehen. Für die Arbeitsbedingungen der betroffenen Branche – etwa das Gastgewerbe – wäre dies verheerend.

Die Abschaffung der frühzeitigen Meldepflicht würde auch die Umsetzung der flankierenden Massnahmen behindern. Gerade bei der bewilligungsfreien Erwerbstätigkeit in der Schweiz von EU-Angehörigen (90 Arbeitstage pro Kalenderjahr) ist eine strenge Kontrolle der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen wichtig, denn in dieser Aufenthaltskategorie ist Lohndumping besonders verbreitet. Die Anmeldung von Kurzaufenthaltern aus den EU-Staaten bei der zuständigen

AHV-Ausgleichskasse lässt sich bei den arbeitsmarktlichen Kontrollen auf dem Terrain einfach überprüfen und ist ein wichtiges Indiz, dass die hiesigen Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Bereits die geltende Anmeldefrist von einem Monat erschwert aber die Kontrolle solcher Kurzeinsätze. Mit einer Verlängerung auf ein Jahr liesse sich die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für kurzfristig tätige Arbeitnehmende aus den EU-Staaten gar nicht mehr kontrollieren. Die ohnehin schon angespannte Situation würde sich dadurch verschärfen. Die Zunahme von krassen Missbräuchen bei der Beschäftigung von Kurzaufenthaltern wäre programmiert.

Des Weiteren würde mit der Abschaffung der frühen Meldepflicht auch das Inkasso der Sozialversicherungsbeiträge erschwert. Denn der Ausgleichskasse ist mit der Meldung des neuen Mitarbeiters eine mutmassliche Lohnsumme zu melden. Auf diese Lohnsumme werden die Akontozahlungen erhoben. Die spätere Meldung führt also zu tieferen Akontozahlungen und so zu höheren Nachzahlungen, was etwa in Kleinstbetrieben zu Liquiditätsproblemen führen könnte.

Stellungnahme zur Frage 2: Alternative Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Wenn die Anmeldung an die AHV-Ausgleichskasse nachträglich auf Ende Jahr erfolgen kann, wird der Kontrollgegenstand des BGSA (Einhaltung der Meldepflichten) obsolet. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem BGSA ein Rahmengesetz schaffen wollte, das die unangemeldete und so die potentiell nicht abgerechnete Beschäftigung verringern sollte. Mit der Einhaltung der Meldepflicht wählte der Gesetzgeber bewusst eine präventive und keine repressive Vorgehensweise.

Entfällt die Kontrolle der Meldepflicht, müsste die Kontrolle der Beitragspflicht intensiviert werden. Dies bedeutet, dass die Ausgleichskassen vermehrt Arbeitgeberkontrollen durchführen müssten. Solche AHV-Revisionen sind für die Firmen aufwändig. Gemäss der aktuellen Regulierungskostenabschätzung der 1. Säule ist der Kostenaufwand der AHV-Revisionen höher als jener für die Meldung der neuen Mitarbeiter. Präventive Massnahmen zahlen sich auch bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus. Repressive Massnahmen wie etwa die AHV-Revisionen sind kostenintensiver.

Auch die in der Motion Niederberger vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Anmeldung auf Wunsch des Arbeitnehmers ist nicht zielführend. In der Praxis wird kaum ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin dies je von seinem/ihrer Arbeitgeber verlangen. Im Übrigen obliegt es jeweils dem Arbeitgeber, die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der SGB sieht keine andere effizientere Massnahme zur Verhinderung der Schwarzarbeit nach BGSA als die Einhaltung der Meldepflichten. Aus Sicht einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit – insbesondere bei Kurzeinsätzen – fordern wir eine Meldepflicht vor Arbeitsantritt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin